



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0342

Notwendigkeit einer EU-Strategie zur Bekämpfung islamistischer Unterwanderung und zur Eindämmung des Einflusses des Netzwerks der Muslimbruderschaft

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2026 zur Notwendigkeit einer EU-Strategie zur Bekämpfung islamistischer Unterwanderung und zur Eindämmung des Einflusses des Netzwerks der Muslimbruderschaft (2026/2868(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Artikel 67, 83, 84, 85, 87 und 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 21 über die Nichtdiskriminierung sowie Artikel 10 über die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft¹,
- unter Hinweis auf die Artikel 137 und 138 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² (Haushaltsordnung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung

¹ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2000/43/oj>.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

des Terrorismus³,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission⁶,
- unter Hinweis auf die Artikel 2, 3, 4 und 11 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates⁷,
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den

³ ABl. L 344 vom 28.7.2017, S. 70, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2580/oj>.

⁴ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj>.

⁵ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/oj>.

⁶ ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj>.

⁷ ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2017/541/oj>.

⁸ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/compos/2001/931/oj>.

Organen der EU⁹,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Juli 2023 zu Empfehlungen für die Reform der Vorschriften des Europäischen Parlaments zu Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Korruptionsbekämpfung¹⁰,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Januar 2024 zu Transparenz und Rechenschaftspflicht von aus dem EU-Haushalt finanzierten nichtstaatlichen Organisationen¹¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. April 2025 mit dem Titel „ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit“ (COM(2025)0148),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 11/2025 des Europäischen Rechnungshofs vom 7. April 2025 mit dem Titel „Transparenz der EU-Finanzierung für nichtstaatliche Organisationen – Trotz Fortschritten gibt es noch immer keinen verlässlichen Überblick“,
- unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel „Muslimbruderschaft und politischer Islamismus in Frankreich“, der am 21. Mai 2025 vom französischen Innenministerium veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung der französischen Nationalversammlung vom 22. Januar 2026 zur Aufnahme der Muslimbruderschaft in die EU-Liste terroristischer Organisationen (angenommener Text Nr. 215),
- unter Hinweis auf das österreichische Symbole-Gesetz in der 2018 geänderten Fassung, mit dem unter anderem die öffentliche Verwendung von Symbolen, die mit der Muslimbruderschaft im Zusammenhang stehen, verboten wurde, sowie auf das 2021 angenommene Gesetzgebungspaket zur Terrorismusbekämpfung hinsichtlich religiös motivierter extremistischer Vereinigungen,
- unter Hinweis auf den Bericht des belgischen Staatssicherheitsdienstes (VSSE) mit dem Titel „Geheimdienstbericht 2025“ und dessen Kapitel mit dem Titel „Die Muslimbruderschaft: hinter der Maske der Mäßigung“,
- unter Hinweis auf den von der niederländischen Tweede Kamer am 17. März 2026 angenommenen Antrag auf ein Verbot der Muslimbruderschaft und der mit ihr verbundenen Organisationen in

⁹ ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 109.

¹⁰ ABl. C, C/2024/4011, 17.7.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2024/4011/oj>.

¹¹ ABl. C, C/2024/5725, 17.10.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2024/5725/oj>.

den Niederlanden,

- gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Union nach Artikel 2 EUV auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte gründet;
- B. in der Erwägung, dass die Religionsfreiheit, die Meinungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit Grundrechte sind, die durch die Verträge und die Charta geschützt sind; in der Erwägung, dass diese Freiheiten nicht instrumentalisiert werden dürfen, um politische Strategien zu maskieren, mit denen demokratische Werte, die öffentliche Ordnung, die Gleichstellung von Frauen und Männern oder der soziale Zusammenhalt geschwächt werden sollen;
- C. in der Erwägung, dass der Islam als Religion nicht von Natur aus politisch oder feindselig ist und dass die überwältigende Mehrheit derjenigen, die den Islam als Religion praktizieren, Gewalt gegen Zivilisten im Namen des Islam ablehnt; in der Erwägung, dass der politische Islamismus nicht als Synonym für den Islam als solchen oder als repräsentativ für diesen dargestellt werden darf, sondern vielmehr als eigenständiges politisches Phänomen zu verstehen ist, das durch die politische Instrumentalisierung einer bestimmten Auslegung des Islam gekennzeichnet ist; in der Erwägung, dass Kritik an einer politischen Ideologie nicht mit einem Angriff auf eine Religion gleichgesetzt werden darf;
- D. in der Erwägung, dass die Strategie der islamistischen Unterwanderung insbesondere auf der organisierten Vermengung des Islams als Religion, die unter die Gewissensfreiheit fällt, und des politischen Islams als einem gesellschaftlichen Projekt beruht, mit dem kollektive Normen, Ausnahmeregelungen oder gemeinschaftliche Loyalitäten geschaffen werden sollen, die über dem allgemeinen Recht stehen; in der Erwägung, dass ein solches Projekt zur Entwicklung von Parallelgemeinschaften und zu Praktiken beitragen kann, die mit demokratischen Grundsätzen und den Werten der EU unvereinbar sind, wodurch der soziale Zusammenhalt geschwächt und die Fähigkeit von Einzelpersonen, uneingeschränkt am öffentlichen Leben teilzunehmen, eingeschränkt wird;
- E. in der Erwägung, dass separatistische Narrative, systematische Viktimisierung, Antisemitismus, Hass gegen Christen, Hass gegen Israel, Verschwörungsnarrative, die Anfechtung des Säkularismus, die Nutzung von Religion als Instrument sozialer Kontrolle oder die Infragestellung der Gleichstellung von Frauen und Männern Anzeichen für ideologische Radikalisierung oder islamistischen Einfluss sein können;

- F. in der Erwägung, dass in islamistischen Ökosystemen die Förderung des Tragens von religiösen Vorschriften entsprechender Kleidung durch Minderjährige ein Anzeichen für ideologische Konformität sein und als Vektor für islamistischen Einfluss dienen kann; in der Erwägung, dass solche Praktiken Bedenken hinsichtlich der freien Entfaltung von Minderjährigen, der Gewissensfreiheit und der Gleichstellung von Frauen und Männern hervorrufen können;
- G. in der Erwägung, dass der Islamismus über ein breites und fragmentiertes Ökosystem Einfluss nimmt, das sich aus Vereinigungen, Stiftungen und Strukturen in den Bereichen Kultur, Bildung, Religion, Wohltätigkeit, Hochschulwesen, Jugend, Antidiskriminierung und Sozialarbeit zusammensetzt;
- H. in der Erwägung, dass die Muslimbruderschaft der Archetyp dieser transnationalen islamistischen Netzwerke ist; in der Erwägung, dass sich ihre Methode eher auf vermittelnde Einrichtungen, mit ihr im Zusammenhang stehende Strukturen, Schlagworte, Bündnisse und Fakten stützt als auf eine offensichtliche formelle Mitgliedschaft; in der Erwägung, dass diese Bewegung ein politisches Projekt verfolgt, das auf dem Vorrang religiöser Normen vor allgemeinem Recht beruht und mit demokratischen Grundsätzen, der Rechtsstaatlichkeit und der Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger unvereinbar ist;
- I. in der Erwägung, dass der „Rat der europäischen Muslime“, der sich zuvor „Föderation islamischer Organisationen in Europa“ und „Union der islamischen Organisationen in Europa“ nannte, vom französischen Innenministerium als Grundpfeiler der Struktur der Muslimbruderschaft in Europa bezeichnet wird; in der Erwägung, dass dieser Rat mit „Europe Trust“ in Verbindung steht, dem im Vereinigten Königreich als Wohltätigkeitsorganisation registrierten finanziellen Arm der Bewegung der Muslimbruderschaft in Europa; in der Erwägung, dass zahlreiche Organisationen wie das FEMYSO Verbindungen zu diesem Rat pflegen;
- J. in der Erwägung, dass diese Netzwerklogik den Bezug von EU-Mitteln zur Folge hat, insbesondere über die Beteiligung an von der EU finanzierten Projekten; in der Erwägung, dass Einrichtungen wie das Forum der europäischen muslimischen Jugend- und Studentenorganisationen (FEMYSO), das Europäische Netz gegen Rassismus, das Al-Sharq-Forum, Islamic Relief Worldwide und die Universität Gaziantep in sensiblen Bereichen wie Jugend-, Antidiskriminierungs-, Bildungs-, Kultur- und Forschungsprogrammen, Programmen für humanitäre Maßnahmen und für interkulturellen Dialog und Hochschulprogrammen EU-Mittel erhalten haben oder mit Projekten in Verbindung standen, die EU-Mittel erhalten haben, obwohl ernsthafte Fragen hinsichtlich ihrer ideologischen, institutionellen oder finanziellen Verbindungen zu Netzwerken bestehen, die mit der Muslimbruderschaft oder dem politischen Islam in Verbindung stehen;

- K. in der Erwägung, dass das Streben nach institutioneller Seriosität ein zentraler Faktor für diese Netzwerke ist; in der Erwägung, dass die Einladung eines europäischen Organs, die Teilnahme an einer Konsultation, die Erwähnung in einem Bericht, eine Partnerschaft mit einer Agentur oder der Zugang zu einem EU-Programm eine Art politisches Gütesiegel darstellen können;
- L. in der Erwägung, dass einige islamistische Netzwerke in der Lage sind, in ihren institutionellen Beziehungen das Vokabular der Grundrechte, von Inklusion und Vielfalt, des interkulturellen Dialogs und der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung zu übernehmen und gleichzeitig in anderen Räumen eine Logik der Separierung und des Gemeinschaftsdrucks zu verfechten oder demokratische Grundsätze infrage zu stellen;
- M. in der Erwägung, dass die Kommission eine Mitteilung über einen Europäischen Schutzschild für die Demokratie veröffentlicht hat, mit dem die EU vor Einflussnahme geschützt bzw. mit dem diese verhindert werden soll; in der Erwägung, dass extremistische Gruppen zunehmend auf Online-Plattformen und soziale Medien zurückgreifen, um junge Menschen zu erreichen und zu beeinflussen, und sie dazu ermutigen, sich in solchen Organisationen zu engagieren oder ihnen beizutreten; in der Erwägung, dass dieses Phänomen durch die Verbreitung extremistischer Narrative und Rekrutierungsbemühungen im Bildungsumfeld weiter verstärkt werden kann;
- N. in der Erwägung, dass Rahmen zur Förderung von Vielfalt, Gerechtigkeit, Inklusion und Nichtdiskriminierung als Vektoren einer institutionellen Legitimierung zweckentfremdet werden können, indem eine politisierte religiöse Identität in die legitimen Gründe für den Schutz von Minderheiten aufgenommen wird; in der Erwägung, dass die notwendige Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen muslimischen Glaubens nicht zu einem trojanischen Pferd werden darf, das die politische Anerkennung organisierter islamistischer Akteure ermöglicht;
- O. in der Erwägung, dass FEMYSO seit 2019 keine direkten EU-Mittel mehr zugewiesen wurden, obwohl der Verband – ebenso wie mehrere nationale Verbände, die nachgewiesene ideologische Verbindungen zur Muslimbruderschaft haben – Berichten zufolge im Rahmen von Projektausschreibungen, die von Konsortien zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt wurden, EU-Mittel beantragt und erhalten haben soll, die FEMYSO noch im Juni 2026 zur Organisation von Veranstaltungen in der gesamten EU verwendete; in der Erwägung, dass die fortgesetzte Bereitstellung von EU-Mitteln für das FEMYSO trotz seiner dokumentierten Verbindungen zur Muslimbruderschaft und seine Teilnahme an Veranstaltungen, die von den europäischen Organen ausgerichtet werden, zeigt, dass äußerst dringend gegen islamistische

Unterwanderung vorgegangen werden muss; in der Erwägung, dass dieses Beispiel deutlich macht, dass vollständige Transparenz in Bezug auf die Endempfänger von EU-Mitteln und Wachsamkeit hinsichtlich der institutionellen Legitimierung von Strukturen, die mit der Muslimbruderschaft in Verbindung stehen, erforderlich sind;

- P. in der Erwägung, dass es während der Europäischen Jugendevents des Europäischen Parlaments wiederholt zu Zwischenfällen im Zusammenhang mit FEMYSO gekommen ist; in der Erwägung, dass die wiederholten Kontroversen im Zusammenhang mit der Beteiligung von FEMYSO die institutionellen Risiken und die Reputationsrisiken deutlich machen, die sich aus einer Teilnahme von FEMYSO ergeben; in der Erwägung, dass das Präsidium des Parlaments und seine verschiedenen Arbeitsgruppen in den vergangenen Jahren mehrfach einen Meinungsaustausch über die Organisation der Europäischen Jugendevents geführt haben, unter anderem hinsichtlich der Festlegung eines Verhaltenskodexes und der Auswahlkriterien für Mitveranstalter aus der Zivilgesellschaft; in der Erwägung, dass der Fall FEMYSO in diesem Zusammenhang mehrfach erörtert wurde; in der Erwägung, dass FEMYSO noch am 21. September 2026 seinen jährlichen „Europäischen Aktionstag gegen Islamophobie“ in den Räumlichkeiten des Parlaments als Outreach-Veranstaltung für Mitglieder abhalten durfte, die von Mitgliedern der Fraktion Die Linke ausgerichtet wurde;
- Q. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten und Partnerländer in jüngster Zeit Ableger, Strukturen oder Einrichtungen, die der Muslimbruderschaft angegliedert sind, mit ihr in Verbindung stehen oder von ihr inspiriert sind, aufgrund von auf Einflussnahme, dem Aufbau oder dem Wiederaufbau von Strukturen beruhenden Strategien sowie aufgrund von Hetze, Rechtfertigung politischer Gewalt, ideologischer oder materieller Unterstützung terroristischer Organisationen, gegen demokratische Staaten gerichteter Destabilisierungsmaßnahmen, Bedrohungen der nationalen Sicherheit oder Verstößen gegen die geltenden Rechtsvorschriften über Vereinigungen ermittelt, dokumentiert, verboten oder angeprangert haben; in der Erwägung, dass dies deutlich macht, dass das Phänomen eindeutig über den nationalen Rahmen hinausgeht;
- R. in der Erwägung, dass immer mehr Politiker, Akademiker, Journalisten und Intellektuelle in ganz Europa aufgrund von Morddrohungen und Einschüchterungskampagnen, die von Islamisten organisiert werden, gezwungen sind, unter ständigem Polizeischutz zu leben;
- S. in der Erwägung, dass die laufenden Ermittlungen zu mutmaßlichem Wahlbetrug in Borlänge und Järva (Schweden) zeigen, dass Diasporagemeinschaften besonders anfällig für organisierte Versuche der Einflussnahme auf Wahlen sind; in der Erwägung, dass

solche Schwachstellen von böswilligen ausländischen Akteuren oder transnationalen ideologischen Netzwerken, die verdeckte Agenden verfolgen, ausgenutzt werden können;

- T. in der Erwägung, dass gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, d.h. auch wenn sie solche Handlungen erleichtern, unterstützen, finanzieren oder an ihnen teilnehmen, in die EU-Liste terroristischer Organisationen aufgenommen werden können; in der Erwägung, dass bei der Bewertung dieser Kriterien nicht nur die offizielle Struktur, sondern auch Ableger, Unterstützungsnetze, vermittelnde und in Verbindung stehende Einrichtungen berücksichtigt werden müssen; in der Erwägung, dass die Hamas, eine Organisation, die auf der EU-Liste terroristischer Organisationen steht, aus der Muslimbruderschaft hervorgegangen ist;
- U. in der Erwägung, dass gemäß der Haushaltsordnung bei der Ausführung des Haushaltsplans der EU die Werte, auf die sich die EU gründet, geachtet werden müssen; in der Erwägung, dass im Rahmen des Früherkennungs- und Ausschlusssystems (EDES) der Ausschluss von Personen und Einrichtungen, die an terroristischen Straftaten, Terrorismusfinanzierung oder Aufstachelung zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder ähnlichen Aktivitäten, die den Werten der EU zuwiderlaufen, beteiligt waren, von der Teilnahme an Vergabeverfahren oder an der Ausführung von EU-Mitteln vorgesehen ist;
- V. in der Erwägung, dass undurchsichtige Finanzierungsketten, Finanzintermediäre, die Untervergabe von Zuschüssen und Durchführungspartner es schwierig machen können, die Endbegünstigten oder -empfänger zu ermitteln und die verfolgten politischen Ziele und die Risiken von Einflussnahme zu erkennen;
- W. in der Erwägung, dass die Fragmentierung und mangelnde Interoperabilität der öffentlichen Datenbanken der EU, wie des Finanztransparenzsystems, des EU-Transparenz-Registers und des Förder- und Ausschreibungsportals der EU, die Möglichkeiten einschränken, die Gestaltung und Finanzierung der EU-Politik einer öffentlichen Kontrolle zu unterwerfen, und eine zentrale strukturelle Schwachstelle in der Finanzaufsicht der EU darstellen; in der Erwägung, dass eine solche Fragmentierung keinen zuverlässigen Überblick über die Bereitstellung von EU-Mitteln, einschließlich der Endbegünstigten, ermöglicht und somit die demokratische Transparenz einschränkt;
- X. in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof zu dem Schluss gekommen ist, dass die Kommission und andere Einrichtungen nicht proaktiv prüfen, ob nichtstaatliche Organisationen, die EU-Mittel erhalten, die Werte der EU einhalten,

sondern sich hauptsächlich auf Eigenerklärungen verlassen;

- Y. in der Erwägung, dass sich islamistische Netzwerke unter anderen Namen, in anderen Mitgliedstaaten oder über neue Strukturen neu aufbauen können, wenn eine Einrichtung auf nationaler Ebene angezweifelt, überwacht, ihrer Finanzierung beraubt, verboten oder aufgelöst wird;
- Z. in der Erwägung, dass einige Drittstaaten religiöse Akteure, Vereinigungen und Teile ihrer Diaspora nutzen, um sich in innenpolitische Debatten in der EU einzumischen; in der Erwägung, dass die Türkei die Muslimbruderschaft umfassend unterstützt hat, von der Aufnahme im Exil lebender Mitglieder der Organisation bis hin zur Schaffung von Mediennetzwerken, die der Bewegung nahestehen; in der Erwägung, dass die Türkei bis heute die jährliche Konferenz des Rates der europäischen Muslime ausrichtet, einer Organisation, die mit der Muslimbruderschaft in Verbindung steht; in der Erwägung, dass das türkische Präsidium für religiöse Angelegenheiten (Diyanet) strukturelle Verbindungen zur Türkisch-Islamischen Union für religiöse Angelegenheiten in Deutschland unterhält;
- AA. in der Erwägung, dass diese Netzwerke die Möglichkeiten für Freizügigkeit, Aufenthalt und Mobilität zu akademischen religiösen oder kulturellen Zwecken oder für die Zwecke von Vereinigungen innerhalb der EU nutzen können, um ihre Mittlerstrukturen aufzubauen, Veranstaltungen zu organisieren, ihre Narrative zu verbreiten, ihre Partnerschaften zu stärken und nationale Überwachungs-, Beschränkungs- oder Verbotsmaßnahmen zu umgehen; in der Erwägung, dass im Rahmen einer Reaktion der EU daher die Instrumente betreffend den Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einbezogen werden müssen, insbesondere in Bezug auf Visa, Aufenthaltstitel, Ausschreibungen, Kontrollen an den Außengrenzen und die Schengen-Zusammenarbeit;
- AB. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass öffentliche Mittel, einschließlich EU-Mittel, weder direkt noch indirekt Personen oder Einrichtungen zugutekommen, die mit islamistischer Unterwanderung, Radikalisierung, Antisemitismus, Terrorismus oder Aktivitäten, die mit den Werten der EU unvereinbar sind, in Verbindung stehen;
- AC. in der Erwägung, dass eine europäische Reaktion, die auf den Werten der EU, der Rechtsstaatlichkeit, der Religionsfreiheit, der Transparenz, der Rückverfolgbarkeit und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden beruht, erforderlich ist, um die islamistische Unterwanderung zu bekämpfen, die Abzweigung öffentlicher Mittel zu verhindern und Konsequenzen aus den ideologischen, finanziellen, materiellen oder organisatorischen Verbindungen zwischen Netzwerken, die mit der

Muslimbruderschaft im Zusammenhang stehen oder von ihr inspiriert sind, und Einrichtungen oder Aktivitäten, die dem Terrorismus zuzuordnen sind, zu ziehen;

1. verurteilt religiöse und insbesondere islamistische Unterwanderungsstrategien als inakzeptable Form der verdeckten und böswilligen Einmischung, mit denen demokratische Einrichtungen, die Rechtsstaatlichkeit und die Neutralität öffentlicher Einrichtungen geschwächt werden sollen; ist besorgt darüber, dass die religiöse Unterwanderung als Wegbereiter für die Bemühungen dient, die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter, die Rechte im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, die Rechte von LGBTIQ+-Personen, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit, die öffentliche Ordnung, der soziale Zusammenhalt und die in Artikel 2 EUV verankerten Werte geschwächt werden sollen;
2. betont, dass Europa frei und offen und seinen Grundsätzen treu bleiben muss, dass es jedoch nicht länger Netzwerke finanzieren, konsultieren oder legitimieren kann, die seine Sprache, Verfahren und Finanzmittel nutzen, um seine Werte von innen zu schwächen;
3. weist darauf hin, dass der Schutz muslimischer Bürger vor Diskriminierung eine demokratische Verpflichtung ist, die Anerkennung organisierter islamistischer Netzwerke als repräsentative Gesprächspartner jedoch ein politisches und institutionelles Versagen darstellt;
4. weist auf den erschreckenden Anstieg des Antisemitismus in ganz Europa hin und ist entschlossen, keine Mühen zu scheuen, um diesen zu bekämpfen; ist sich der Bestrebungen bewusst, den israelisch-palästinensischen Konflikt zu instrumentalisieren, um antisemitische Narrative zu verbreiten und die Polarisierung in den europäischen Gesellschaften zu verstärken, und verurteilt dies; bekräftigt, dass dadurch legitime Kritik an Handlungen und politischen Maßnahmen des Staates Israel nicht ausgeschlossen wird, wie dies bei jedem Land der Fall ist;
5. ist zutiefst besorgt über die Strategien zur Einflussnahme, zum Aufbau von Strukturen, zur institutionellen Legitimierung und zum Wiederaufbau, die in mehreren Mitgliedstaaten von Netzwerken umgesetzt werden, die mit der Muslimbruderschaft in Verbindung stehen oder von ihr inspiriert sind;
6. fordert die Entwicklung einer europäischen Methodik zur Ermittlung von Anzeichen für islamistische Unterwanderung, zu denen unter anderem die Vermengung von Religion und Politik, institutionelle Doppelzüngigkeit, finanzielle Undurchsichtigkeit, bestimmte, sich wiederholende Partnerschaften, die Nähe zu bereits identifizierten

Netzwerken, die Erstellung von Berichten durch Aktivisten, der Wiederaufbau von Strukturen und die Instrumentalisierung von Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung gehören;

7. betont, dass der Kampf gegen Diskriminierung nicht zweckentfremdet werden darf, um jegliche Kritik am Islam zu verhindern oder um organisierten islamistischen Netzwerken institutionelle Legitimität zu verleihen;
8. ist der Ansicht, dass das Verschleiern des Gesichts im öffentlichen Raum und an öffentlich zugänglichen Orten eine inakzeptable Herausforderung für die öffentliche Sicherheit, die Identifizierung von Personen und die wirksame Durchsetzung des Rechts darstellt; unterstützt folglich alle nationalen Maßnahmen zum Verbot des Tragens von Ganzkörperschleiern (Niqab oder Burqa) im öffentlichen Raum und an öffentlich zugänglichen Orten als notwendigen Schritt zur Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der öffentliche Sicherheit und des Schutzes der Rechte und Freiheiten Dritter, insbesondere von Frauen;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Akteure der Zivilgesellschaft, darunter Organisationen, Intellektuelle, Vorsitzende von Vereinen und Vertreter der muslimischen Gemeinschaft, zu unterstützen, die demokratische Werte, die Gewissensfreiheit und die Gleichstellung von Frauen und Männern verteidigen, Antisemitismus bekämpfen und Widerstand gegen islamistischen Druck leisten;
10. gedenkt allen Opfern islamistischen Terrorismus und bekundet ihren Familien sowie allen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, Intellektuellen, Journalistinnen und Journalisten, Kunschtchaffenden und Persönlichkeiten aus der Politik, die unmittelbar von islamistischen Bewegungen bedroht werden, seine uneingeschränkte Unterstützung; würdigt den Mut all derjenigen, die sich von islamistischen Bewegungen losgesagt haben oder die trotz der Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit islamistische Ideologien öffentlich anprangern;
11. fordert die europäischen Organe, Agenturen und beratenden Einrichtungen sowie die Kommissionsdienststellen auf, ihre Wachsamkeit zu verstärken, bevor sie Strukturen, die mutmaßlich Teil islamistischer Unterwanderungsstrategien sind, institutionelle Anerkennung, eine Einladung, eine Partnerschaft, die Teilnahme an einer Konsultation oder den Zugang zu Veranstaltungen gewähren;
12. missbilligt, dass das FEMYSO, obgleich mehrere Fraktionen und Intellektuelle vor ihm gewarnt haben, am 21. September 2026 dennoch von Mitgliedern der Fraktionen The Left und Verts/ALE ins Parlament eingeladen werden konnte; fordert, dass sämtlichen Organisationen, die mit dem „Rat der europäischen Muslime“ in

Verbindung stehen, etwa dem FEMYSO, der Zugang zu den Räumlichkeiten der EU-Organe verwehrt wird, und fordert die EU-Organe auf, dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungen und Treffen, die sie organisieren, ausrichten oder an denen sie teilnehmen, nicht zur Legitimierung der Unterwanderungsstrategien des FEMYSO oder anderer Strukturen, die mit der Muslimbruderschaft im Zusammenhang stehen, beitragen und dass solche Organisationen nicht länger an Veranstaltungen und Treffen dieser Art teilnehmen können; fordert, dass Organisationen, die mit dem „Rat der europäischen Muslime“ in Verbindung stehen, aus dem EU-Transparenzregister gestrichen werden;

13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dem Rat im Rahmen der bestehenden Verfahren alle aktuellen und genauen Sachinformationen zu übermitteln, die eine Bewertung der Aufnahme von Einrichtungen, Mittlerstrukturen, Führungspersonlichkeiten oder Einzelpersonen, die mit der Muslimbruderschaft in Verbindung stehen, in die EU-Liste terroristischer Organisationen ermöglichen;
14. fordert den Rat auf, sich bei diesen Bewertungen nicht auf die offiziell angegebenen Strukturen zu beschränken, sondern dabei auch angegliederte Einrichtungen, Frontorganisationen, wiederaufgebaute Strukturen, Finanzintermediäre, Jugendnetzwerke, ideologische Plattformen, Netzwerke zur logistischen Unterstützung und Einzelpersonen, die eine führende, koordinierende oder vermittelnde Rolle spielen, zu berücksichtigen;
15. fordert den Rat auf, Einrichtungen und Einzelpersonen, die mit der Muslimbruderschaft in Verbindung stehen, in die EU-Liste terroristischer Organisationen aufzunehmen, wenn die Kriterien nach dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP erfüllt sind, und die entsprechenden restriktiven Maßnahmen zu ergreifen;
16. begrüßt die Initiativen der Mitgliedstaaten zur Erstellung nationaler Listen von Hasspredigern und fordert die Erstellung einer solchen Liste auf EU-Ebene; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Kontrollen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Visa, Aufenthaltstiteln und Mobilitätsgenehmigungen für Einzelpersonen, Redner, Vertreter von Vereinen, Prediger, Wissenschaftler oder Projektpartner zu verstärken, wenn diese mit Personen auf dieser Liste in Verbindung stehen;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht dafür zu sorgen, dass die aktive Propagierung islamistischer Ideologien, die die Unterwerfung von Frauen, Antisemitismus oder Hass gegen Christen beinhalten, angemessene rechtliche und administrative Folgen hat, auch in Bezug auf den Zugang zu öffentlichen Mitteln, öffentlichen Zuwendungen und institutioneller Unterstützung;

18. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass keine EU-Mittel Einrichtungen, Partner, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, wirtschaftliche Eigentümer oder Endbegünstigte oder Endempfänger, die mit Netzwerken in Verbindung stehen, die auf der EU-Liste terroristischer Organisationen aufgeführt sind, direkt oder indirekt erreichen oder solchen zugutekommen können;
19. fordert die Kommission auf, eine umfassende Übersicht über alle Fälle bereitzustellen, in denen EU-Mittel Personen und Einrichtungen gewährt wurden, die verdächtigt werden, mit der Muslimbruderschaft oder dem politischen Islam in Verbindung zu stehen;
20. fordert, dass in dieser Übersicht die ausgezahlten Beträge, die betreffenden Programme und Maßnahmen, die für die Gewährung dieser Mittel angeführten Begründungen, die in den Projekten wahrgenommenen Aufgaben und die Mängel bei der Kontrolle, Rückverfolgbarkeit oder Risikobewertung, die zur Gewährung dieser Mittel geführt haben, angegeben werden; fordert die Kommission ferner auf, dem Parlament alle fraglichen Finanzhilfevereinbarungen zur Verfügung zu stellen;
21. fordert die Kommission auf, bei der Finanzierung, den Partnerschaften, den Begünstigten und der Anwendung der Ausschlusskriterien für Transparenz zu sorgen sowie die vollständige Rückverfolgbarkeit entlang aller Finanzierungsketten sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Untervergabe von Zuschüssen, von Finanzintermediären, Durchführungspartnern, wirtschaftlichen Eigentümern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern sowie Endempfängern und Endbegünstigten;
22. fordert die Kommission auf, die für Verwaltungsbehörden, nationale Zahlstellen und Begünstigte geltenden Sorgfalts-, Risikobewertungs- und Überwachungspflichten zu verschärfen und neue Kontroll- und Bewertungsinstrumente zu entwickeln, die auf Unterwanderungsstrategien und die zugehörigen Netzwerkstrukturen ausgerichtet sind;
23. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Haushaltsordnung und insbesondere das EDES in vollem Umfang zu nutzen, wenn Personen und Einrichtungen islamistische Unterwanderung, Radikalisierung, Antisemitismus, Terrorismus, Aufstachelung zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt oder andere Aktivitäten, die mit den Werten der EU unvereinbar sind, fördern, und Maßnahmen auszuarbeiten, mit denen die EU besser in die Lage versetzt wird, solche Einrichtungen am Zugang zu EU-Mitteln zu hindern, einschließlich einer nachträglichen Überwachung, um zu verhindern und dagegen vorzugehen, dass einzelne Organisationen, die in der Vergangenheit gegen die Verpflichtung zur Achtung der Grundwerte

der EU verstoßen haben, versuchen, einen Ausschluss zu umgehen; fordert die Kommission und andere Einrichtungen der EU auf, die Überprüfung der Einhaltung der Werte der EU durch Antragsteller und Begünstigte von EU-Mitteln proaktiv zu bewerten und zu verstärken – sei es durch Ex-ante-Kontrollen oder durch die Anforderung verbindlicher schriftlicher Verpflichtungen –, um potenzielle Verstöße aufzudecken;

24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Kontrolle von ausländischen Finanzmitteln und Beeinflussungsoperationen, der Mobilität von Vereinen und transnationalen Partnerschaften, die mutmaßlich zur institutionellen Legitimierung islamistischer Netzwerke in Europa beitragen, zu verstärken, insbesondere wenn an ihnen Akteure beteiligt sind, die mit Katar oder der Türkei in Verbindung stehen;
25. betont, dass die Freizügigkeit innerhalb der EU nicht zweckentfremdet werden darf, um die Verbreitung islamistischer Diskurse, die Koordinierung transnationaler Netzwerke oder die Umgehung nationaler Verbots-, Auflösungs-, Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern;
26. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden zu verstärken und die Instrumente im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit und die einschlägigen europäischen Datenbanken im Einklang mit dem EU-Recht in vollem Umfang zu nutzen, um Netzwerke, Mittlerstrukturen, angegliederte oder wiederaufgebaute Einrichtungen, grenzüberschreitende Vorgehensweisen, Bewegungen, Einladungen, Veranstaltungen, Partnerschaften oder Tätigkeiten zu ermitteln, mit denen mutmaßlich ein Beitrag zum Aufbau oder Wiederaufbau von Strukturen islamistischer Netzwerke in Europa geleistet wird;
27. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit Europol im Rahmen des Mandats der Agentur, um die strategische Analyse, den Informationsaustausch und die Lageerfassung in Bezug auf transnationale islamistische Netzwerke und ihre Vorgehensweisen zu unterstützen;
28. fordert Eurojust auf, soweit dies in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fällt, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Fällen zu unterstützen, in denen es um transnationale Netzwerke geht, die mit Radikalisierung, Terrorismusfinanzierung, Aufstachelung zu Hass oder mit Aktivitäten zur Unterstützung terroristischer Organisationen in Verbindung stehen;
29. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, Europol, Eurojust, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den für die Prävention von

Radikalisierung, die innere Sicherheit und den Schutz der öffentlichen Ordnung zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln.